

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre eigenen oder ihnen von Dritten überlassenen bzw. bereitgestellten Endgeräte zu nutzen. Folgende Regelungen sind zu beachten:

1. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
2. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Gemeinde getragen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 4

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät ist nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr

angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates oder bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.